

Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger – Entschädigungssatzung für Angehörige der Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land

Auf Grund der §§ 2, 4, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. – Rd.Erl. MI LSA vom 16.06.2014 Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlichen Tätigkeit Berufene (MBI. LSA Nr. S. 264), des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, -BrSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vom 23.09.2005 (GVBl. LSA S. 640), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.09.2010 (GVBl. LSA S. 501), der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung und die Mindestausrüstung der Feuerwehren, einschließlich der Feuerwehrbereitschaften (MindAusr-VO-FF), vom 13.07.2009 (GVBl. LSA S. 376) beschließt der Verbandsgemeinderat der VerbGem Elbe-Havel-Land in seiner Sitzung am 17.05.2017 die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger – Entschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land.

§ 1 Geltungsbereich

Die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land wird entsprechend der Risikoanalyse und des Brandschutzbedarfsplanes strukturiert. Mitglieder im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, einschließlich ihrer Ortsfeuerwehren Schönhausen (Elbe), Fischbeck (Elbe), Sydow, Wust, Melkow, Schollene, Kamern, Wulkau, Sandau, Schönfeld, Scharlibbe, Klietz, Neuermark-Lübars, Molkenberg, Kabelitz und Hohengöhren, erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Pauschale Aufwandsentschädigung

1. Den im Einsatz stehenden Mitgliedern wird für jeden Einsatz ein Pauschalbetrag (Einsatzpauschale) in Höhe von 5,00 € gewährt.
2. Als Einsatz gelten folgende Maßnahmen: • Einsätze auf Anforderung der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (Alarmierung) • Einsätze zum Zwecke der Übung als Vorbereitung für den Ernstfall (ausgenommen Feuerwehrsport)
3. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind alle Kosten, wie die Nutzung von privaten Kraftfahrzeugen innerhalb des Gemeindegebietes, Reinigungskosten für Bekleidung usw. abgegolten.
4. Verdienstausfallentschädigungen und versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben von der pauschalen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung unberührt. Für Selbstständige und Hausfrauen beträgt der Höchstsatz der Entschädigung 12,50 €/h.

§ 3 Aufwandsentschädigung für Führungskräfte

1. Neben der pauschalen Aufwandsentschädigung erhalten die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land für die im Zusammenhang mit dem Ehrenamt stehenden Tätigkeiten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

I. Angehörige mit Wahlfunktion

- a) Verbandsgemeindewehrleiter
- b) 1. Stellv. Verbandsgemeindewehrleiter
- c) 2. Stellv. Verbandsgemeindewehrleiter
- d) Verbandsgemeindejugendwart
- e) Ortswehrleiter
- f) Stellv. Ortswehrleiter

II. Angehörige mit Funktionen nach Berufung/Bestellung

- a) Verbandsgemeindegewärtewart/-bekleidungswart
- b) Jugendfeuerwehrwart
- c) Kinderfeuerwehrwart
- d) Gerätewarte / Atemschutzbeauftragte
- e) Sicherheitsbeauftragte
- f) Kreisausbilder/Ausbilder •

• Verbandsgemeindewehrleiter

Grundbetrag	100,00 €
zzgl. für jede aufgestellte Ortsfeuerwehr	5,00 €
für jede aufgestellte Löschgruppe	2,50 €

• 1. und 2. Stellv. Verbandsgemeindewehrleiter

Grundbetrag	50,00 €
zzgl. für jede aufgestellte Ortsfeuerwehr	2,50 €
für jede aufgestellte Löschgruppe	1,25 €

• Verbandsgemeindejugendwart

Grundbetrag	30,00 €
zzgl. für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr	2,00 €

• Verbandsgemeindegewärtewart/ -bekleidungswart

	10,00 €
zzgl. für jede aufgestellte Ortsfeuerwehr	1,50 €
für jede aufgestellte Löschgruppe	1,00 €
für jede aufgestellte Jugendfeuerwehr	0,50 €

• Ortswehrleiter

Grundbetrag	50,00 €
zzgl. für erstes zugeordnete Feuerwehrfahrzeug	10,00 €
für jedes weitere Feuerwehrfahrzeug	5,00 €
für aufgestellte Jugendfeuerwehr	5,00 €
für aufgestellte Kinderfeuerwehr	3,00 €
für jedes aktive Mitglied	1,00 €
• Stellv. Ortswehrleiter	
Grundbetrag	20,00 €
zzgl. für erste zugeordnetes Feuerwehrfahrzeug	5,00 €
für jedes weitere Feuerwehrfahrzeug	2,50 €
für aufgestellte Jugendfeuerwehr	2,50 €
für aufgestellte Kinderfeuerwehr	1,50 €
für jedes aktive Mitglied	0,50 €
• Jugendwart Grundbetrag	
zzgl. für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr	1,00 €
• Kinderwart	
Grundbetrag	15,00 €
zzgl. für jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr	1,00 €
• Gerätewart / Atemschutzbeauftragter	
Grundbetrag	20,00 €
zzgl. für jeden Atemschutzgeräteträger	0,50 €
• Sicherheitsbeauftragter Grundbetrag	
zzgl. für jede zu beaufsichtigende Ortsfeuerwehr	0,50 €
• Kreisausbilder	
	12,00 € / Ausbildungsstunde
• Ausbilder / Hilfsausbilder	
	8,00 € / Ausbildungsstunde

2. Grundlage für die Besetzung der einzelnen Funktionen ist die Berufung durch den Träger der Feuerwehr.

3. Die Bemessungsgrundlagen zur Festsetzung der Aufwandsentschädigung eines Haushaltsjahres ergeben sich aus den Angaben der Vorjahres-Feuerwehrstatistik 905 inkl. der Anlagen in Verbindung mit Abs. 1. Die Festsetzung der Aufwandsentschädigung erfolgt im Januar eines jeden Haushaltsjahres für das laufende Jahr.

§ 4 Brandsicherheitswachdienst

1. Für Brandsicherheitswachdienst, der durch Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land auf Anordnung bei Veranstaltungen und Maßnahmen geleistet werden muss, wird auf Grund der besonderen Verantwortung und des hohen persönlichen Aufwandes eine pauschale Entschädigung pro Einsatz gewährt:

Wachhabender der Brandsicherheitswache	7,50 €
Wachposten der Brandsicherheitswache	5,00 €

2. Der Nachweis über den geleisteten Brandsicherheitswachdienst ist mittels Einsatzbericht zu erbringen.

§ 5 Aufwandsentschädigung bei Verhinderung

1. Wird die ehrenamtliche Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung für die über den Monat hinausgehende Zeit. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

2. Entsteht oder entfällt ein Anspruch während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

3. Die in dieser Satzung angeführten Ansprüche sind nicht übertragbar.

§ 6 Fälligkeit der Entschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung wird monatlich zum ersten eines Monats im Voraus gezahlt. 2. Die Entschädigung für geleisteten Brandsicherheitswachdienst und der Einsätze wird halbjährlich zum 31.07. und 31.01. rückwirkend gezahlt.

§ 7 Reisekostenvergütung

1. Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land wird Reisekostenvergütung nach dem im Land Sachsen-Anhalt geltenden Reisekostenrecht in Verbindung mit den gesonderten Regelungen der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land gewährt.

2. Fahrten und Dienstgänge innerhalb des Gemeindegebietes sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 8 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Den steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Ausweis der nach dieser Satzung gezahlten Aufwandsentschädigung hat der Ehrenamtliche in eigener Verantwortung zu gewährleisten.

§ 9 Gleichstellungsklausel

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.06.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bürger – Entschädigungssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land vom 30.06.2010 außer Kraft.

Schönhausen (Elbe), 17.05.2017